



DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Regelung des Mindestpfehlzugs und der Mindestanzahl der anzunehmenden Schlepper in den Hafengebieten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 3 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018, S. 2) i. V. m. § 8 Abs. 2 HafVO M-V sowie § 8 Abs. 1 S. 2 der Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 09. September 2019 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 18 vom 18. September 2019), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Mindestanzahl der anzunehmenden Schlepper wird wie folgt festgelegt:
 - a. Warnemünde - Passagierkai und Überseehafen (nicht Ölhafen):
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 110 m mindestens einen Schlepper,
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 160 m mindestens zwei Schlepper,
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 200 m mindestens drei Schlepper.
 - b. Überseehafen (Ölhafen) und Chemiehafen:
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 100 m mindestens einen Schlepper,
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 145 m mindestens zwei Schlepper einlaufend bzw. mindestens einen Schlepper auslaufend,
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 160 m mindestens zwei Schlepper,
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 185 m mindestens drei Schlepper einlaufend bzw. mindestens zwei Schlepper auslaufend,
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 200 m mindestens drei Schlepper,
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 220 m mindestens vier Schlepper einlaufend bzw. mindestens drei Schlepper auslaufend.
 - c. in allen anderen Hafengebieten:
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 90 m mindestens einen Schlepper,
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 140 m mindestens zwei Schlepper.
2. Der Mindestpfehlzug eines Schleppers darf 30 t nicht unterschreiten.
3. Der Gesamtpfehlzug bei der Inanspruchnahme von 4 Schleppern darf 150 t nicht unterschreiten.
4. Zur Ermittlung der Schlepperannahme bei Schlepp- oder Schubverbänden werden die Längen des schleppenden bzw. schiebenden Fahrzeugs und sein Anhang addiert.

5. Wurde für ein Wasserfahrzeug eine schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erteilt, sind die darin enthaltenen Bestimmungen bezüglich Anzahl der Schlepper auch für das jeweilige Hafengebiet verbindlich, wenn sie die Mindestanspruchnahme von Schleppern entsprechend der Nummer 1 nicht unterschreiten. Andernfalls haben die Regelungen dieser Allgemeinverfügung Vorrang.
6. Die Regelungen in den Nummern 1 bis 5 gelten ab dem **01.08.2024**.

Hinweis

Die vollständige Allgemeinverfügung mit der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann bis zum **31.08.2024** im

Hafen- und Seemannsamt
Ost-West-Straße 8
18147 Rostock

zu folgenden Öffnungszeiten:

Mo bis Fr: 09.00 – 12.00 Uhr
Mo bis Mi: 13.00 – 16.00 Uhr
Do: 13.00 – 17.00 Uhr

eingesehen werden.

Im Auftrag



Falk Zachau
Hafen- und Seemannsamt
Hafenkapitän/Amtsleiter

